

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 194/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz,
Landshut, Am Alten Viehmarkt 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r sowie die Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. Mai 1991 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Beschwerdeführer macht mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde geltend, daß das Landessozialgericht (LSG) gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör nach § 62 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verstoßen habe.

Er trägt dazu vor, daß er am 13. Mai 1991 durch seinen Prozeßbevollmächtigten schriftlich beantragt habe, den auf den 14. Mai 1991 bestimmten Termin zur mündlichen Verhandlung aufzuheben und seinem Prozeßbevollmächtigten die Möglichkeit zur Akteneinsicht zu geben. Der Prozeßbevollmächtigte hätte zu diesem Zeitpunkt noch keine schriftliche Vollmacht gehabt. Im Termin sei der Kläger nicht vertreten gewesen. Dem Prozeßbevollmächtigten sei auf telefonische Anfrage durch den Berichterstatter mitgeteilt worden, er würde im Falle des Erscheinens ohne schriftliche Vollmachtsurkunde als nicht anwesend behandelt werden. Mit dem Vertagungsantrag seien ärztliche Unterlagen übersandt worden. Diese seien vom LSG bei der Urteilsfindung berücksichtigt worden.

Der Kläger sieht den Verstoß gegen § 62 SGG darin, daß ihm die Möglichkeit genommen worden sei, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen bzw sich in der mündlichen Verhandlung sachgerecht juristisch vertreten zu lassen. Das LSG habe dem Antrag vom 13. Mai 1991 keine Folge geleistet. Es hätte sich aber gedrängt fühlen müssen, die mündliche Verhandlung zu vertagen, den Bevollmächtigten unter Fristsetzung aufzuerlegen, eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorzulegen, die Möglichkeit der Akteneinsicht zu gewährleisten und anschließend erneut Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Der Kläger sei zu keiner Zeit darauf hingewiesen worden, daß es nicht beabsichtigt sei, weitere ärztliche Gutachten einzuholen. Ihm sei erst mit der Ladung klargeworden, daß offensichtlich eine weitere ärztliche Sachaufklärung nicht stattfinden solle. Erst dann habe er seinen Sohn, der bis dahin bevollmächtigt gewesen sei, beauftragt, einen geeigneten rechtskundigen Bevollmächtigten in Deutschland ausfindig zu machen. Dies sei dann auch ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Der Kläger selbst sei der deutschen Sprache nur ungenügend mächtig. Sein Sohn besitze jedenfalls keinerlei juristische Kenntnisse. Der Kläger habe auch davon ausgehen dürfen, daß eine weitere ärztliche Sachaufklärung im Berufungsverfahren erfolgen werde, weil ihm während des Berufungsverfahrens vom jugoslawischen Versicherungsträger Rente nach jugoslawischen Bestimmungen bewilligt worden sei.

Das LSG habe auch gegen § 62 SGG verstoßen, weil es die von dem Kläger vorgelegten ärztlichen Unterlagen zwar zum Gegenstand des Verfahrens gemacht habe, aber nicht durch einen ärztlichen Sachverständigen habe beurteilen lassen. Das Gericht habe Feststellungen in dem Urteil getroffen, die nur einem ärztlichen Sachverständigen zuständen.



Die Beschwerde ist unzulässig, denn sie entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Von den in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründen macht der Kläger nur den des Verfahrensmangels geltend. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist in der Beschwerdebegründung der Verfahrensmangel zu bezeichnen. Dabei müssen die Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich der behauptete Verfahrensmangel ergibt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60). Aus den vom Kläger mitgeteilten Tatsachen ergibt sich ein solcher Verfahrensmangel nicht.

Der Kläger sieht § 62 SGG als verletzt an, weil das LSG dem von ihm gestellten Vertagungsantrag nicht stattgegeben hat. Aus seinem eigenen Vorbringen ergibt sich aber, daß ein wirksamer Vertagungsantrag nicht gestellt worden ist. Der Prozeßbevollmächtigte, der für den Kläger den Antrag gestellt hatte, ist bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung nicht wirksam bevollmächtigt worden. Nach § 73 SGG ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und zu den Akten bis zur Verkündung der Entscheidung einzureichen. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht vorgelegt worden. Der Kläger hat auch keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, daß der von ihm Bevollmächtigte vor Nachweis der Vollmacht vom Gericht zum Verfahren vorläufig zugelassen worden ist. Aus seinem Vortrag ergibt sich vielmehr, daß sein Bevollmächtigter nicht vorläufig zugelassen worden ist. Es bestand für das LSG von daher keine Verpflichtung, den vollmachtlosen Prozeßbevollmächtigten unter Fristsetzung zum Nachweis der Bevollmächtigung aufzufordern und erst nach Ablauf der Frist zu entscheiden, wie dies § 89 Zivilprozeßordnung (ZPO) vorsieht, der auch im sozialgerichtlichen Verfahren über § 202 SGG anwendbar ist.

Es besteht im vorliegenden Fall keine Veranlassung zur Entscheidung der Frage, ob das Gericht verpflichtet sein kann, auch einen vollmachtlosen Vertreter einstweilen zum Rechtsstreit zuzulassen, wenn Tatsachen gegeben sind, aus denen sich ergibt, daß eine rechtzeitige wirksame, dh schriftliche Bevollmächtigung nicht möglich war. Der Kläger hat lediglich vorgetragen, er habe nicht erwartet, daß das LSG ohne weitere medizinische Sachaufklärung entscheiden werde und sich nach der Ladung ohne schuldhaftes Zögern bemüht, einen Bevollmächtigten zu beauftragen. Es ist schon fraglich, ob die Erwartung, das Gericht werde von Amts wegen den Sachverhalt weiter aufklären, bevor es eine Streitsache entscheidet, einen Kläger von der Pflicht entbindet, sich rechtzeitig um einen Prozeßbevollmächtigten zu bemühen, wenn er eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten wünscht. Im vorliegenden Fall wird insoweit allerdings auch darauf hingewiesen, daß ausweislich der Akten des LSG der Kläger mit Schreiben des Gerichts vom 28. Juni 1990 ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, daß nicht beabsichtigt sei, ein weiteres ärztliches Gutachten einzuholen. Zur Darlegung des Verfahrensmangels wäre aber jedenfalls erforderlich, daß dargestellt wird, weshalb in der Zeit zwischen Ladung und Termin die wirksame Bevollmächtigung nicht möglich gewesen ist. Die Behauptung, nach Zugang der Ladung seien die jetzigen Prozeßbevollmächtigten



ohne schuldhaftes Zögern beauftragt worden, reicht dazu nicht aus. Es hätte dargelegt werden müssen, welche Frist zwischen Zugang der Ladung und dem Termin zur mündlichen Verhandlung für die Bevollmächtigung verblieben war und weshalb innerhalb der verbliebenen Frist eine wirksame Bevollmächtigung nicht möglich war. Auch der Hinweis, daß der Kläger in Jugoslawien lebt, ist nicht ausreichend.

Soweit der Kläger rügt, daß das Gericht nicht ohne weitere Sachaufklärung hätte entscheiden dürfen bzw, daß das Gericht die von ihm übersandten und vom Gericht verwerteten ärztlichen Berichte nicht ohne Hinzuziehung eines Arztes hätte beurteilen dürfen, rügt er der Sache nach keine Verletzung des § 62 SGG. Sein Anspruch auf rechtliches Gehör, dh auf die Möglichkeit zur Stellungnahme der vom Gericht berücksichtigten Tatsachen, ist dadurch nicht verletzt worden. Der Sache nach handelt es sich um die Rüge der Verletzung des § 103 SGG, der die Pflicht zur Amtsermittlung enthält bzw des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, dh des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung. Nach § 160 Abs 2 Satz 3 SGG kann die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG nur darauf gestützt werden, daß das Gericht einen Beweisantrag ohne hinreichende Gründe übergangen hat. Zur Begründung einer Beschwerde, die eine Verletzung des § 103 SGG geltend macht, ist dazu notwendig, daß der übergangene Beweisantrag genau bezeichnet wird. Dies ist in der Beschwerdebegründung nicht geschehen. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Satz 3 SGG nicht gestützt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

